

RS Vwgh 2003/6/12 2001/20/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2003

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Das Ablegen einer Waffe in einer allgemein zugänglichen Toilette in einem Gasthaus und dort offen Liegen Lassen stellt jedenfalls keine sorgfältige Verwahrung der Waffe im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG 1996 dar, da gerade jenes Sicherheitsrisiko verwirklicht wird, dem durch eine ordnungsgemäße Verwahrung entgegengewirkt werden soll, nämlich dass Unbefugten der Zugriff auf die Waffe möglich wird (Hinweis E vom 14. Dezember 2000, Zl. 2000/20/0323).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001200097.X01

Im RIS seit

21.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at